

HAUPTSATZUNG DER STADT GÖTTINGEN
vom 14.12.2018
(Amtsblatt der Stadt Göttingen Nr. 31 vom 25.02.2025)
i.d.F.d.I.Ä.v. 14.02.2025
(Amtsblatt der Stadt Göttingen Nr. 4 vom 25.02.2025)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der letzten Änderung vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) bzw. 23. März 2022 (Nds. GVBl. 11/2022, S. 191) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 14.12.2018 folgende – letztmalig durch 2. Änderungssatzung vom 14.02.2025 geänderte - Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name

(1) Die Stadt, deren besondere Rechtstellung im § 16 des NKomVG festgelegt ist, führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Göttingen“.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Farben der Stadt Göttingen sind schwarz-gold; gold kann durch gelb ersetzt werden. Die Flagge zeigt die Farben in zwei gleichbreiten Längsstreifen.

(2) Das Wappen der Stadt zeigt oben in Blau auf silbernem Bogen drei silberne rotbedachte Türme, der mittlere mit goldenem Knauf und begleitet von vier goldenen Kugeln (2:2), die seitlichen vierfenstrig, mit goldener Kreuzblume; unten in Rot ein linkshin schreitender blaubewehrter goldener Löwe.

(3) Das Wappen wird als Emblem, als Hoheitszeichen auf Grenzsteinen, an städtischen Fahrzeugen und als architektonischer Schmuck an Bauwerken verwendet. Zu anderen Zwecken darf es nur mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses verwendet werden.

(4) In den Stadtteilen Deppoldshausen, Elliehausen, Esebeck, Geismar, Grone, Groß Ellershausen, Herberhausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren, Nikolausberg, Roringen und Weende werden bei feierlichen Anlässen auch die verliehenen Wappen und Flaggen der früheren Gemeinden gezeigt.

(5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift "Stadt Göttingen".

§ 3
Ratzuständigkeit

(1) Über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, soweit deren jährliches Aufkommen den Betrag in Höhe von 100.000 € übersteigt.

(2) Über die Verfügung über Vermögen der Stadt Göttingen, insbesondere Schenkungen und Darlehen sowie die weiteren Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, soweit der Vermögenswert den Betrag in Höhe von 600.000 € übersteigt.

(3) Über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie über diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder die Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen gem. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG entscheidet der Rat, soweit das Rechtsgeschäft den Betrag in Höhe von 200.000 € übersteigt.

(4) Über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG entscheidet der Rat, soweit das von der Entscheidung betroffene Stiftungsvermögen den Betrag in Höhe von 100.000 € übersteigt.

(5) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen oder Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag in Höhe von 3.000 € übersteigt.

(6) Die Wertgrenzenfestlegung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1, Ziffer 7 NKomVG ist dieser Hauptsatzung als Anlage 1.1.2 beigelegt.

§ 4

Ortschaften und Ortsräte

(1) Die Stadtteile Geismar, Grone, Herberhausen, Holtensen, Nikolausberg, Roringen sowie Elliehausen zusammen mit Esebeck, Groß Ellershausen zusammen mit Hetjershausen und Knutbühren, Weende zusammen mit Deppoldshausen sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG. Für die in Satz 1 genannten Ortschaften wird je ein Ortsrat gewählt.

(2) Die Grenzen der Ortschaften sind in der als Anlage 1.1.1 beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, dargestellt.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte beträgt in	
Ortschaften bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	9 Mitglieder
Ortschaften von 5.001 bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	11 Mitglieder
Ortschaften über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	13 Mitglieder

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht in den Ortsrat gewählt worden sind.

(5) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; diese bzw. dieser führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“. Im Falle ihres oder seines Ausscheidens soll unverzüglich, nach Möglichkeit in der nächsten ordentlichen Sitzung des Ortsrates eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt werden.

Die Ortsräte können aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter oder zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters wählen; werden zwei Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, so ist die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis zu bestimmen.

(6) Den Ortsräten wird neben den in § 93 NKomVG genannten Aufgaben das Entscheidungsrecht bei der Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen, soweit diese in der Ortschaft gelegen sind, übertragen.

§ 5**Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

(1) Außer der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister werden die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat berufen. Die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter vertritt die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in allen nicht im § 7 dieser Hauptsatzung genannten Fällen.

Daneben werden weitere

drei Stadträtinnen oder Stadträte.

als leitende Beamtinnen oder Beamte auf Zeit berufen.

(2) Sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat verhindert, wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister durch die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit in der Reihenfolge ihres Dienstalters bei der Stadt Göttingen vertreten.

(3) Die Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ständig innerhalb der ihnen zugewiesenen Dezernatsbereiche. Ihre/seine Weisungsbefugnis bleibt hiervon unberührt.

§ 6**Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG, die Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7**Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach
§ 81 Abs. 2 und 3 NKomVG**

Der Rat der Stadt Göttingen wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt Göttingen, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Die Leitung des Referates Recht bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretung ist ständige Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gem. § 81 Abs. 3 Satz 3 NKomVG in seiner/ihrer Funktion als Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte bei der Stellung von Strafanträgen im Sinne des § 77a Abs. 2 Strafgesetzbuch.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Göttingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).

(5) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Göttingen“ als amtliches Verkündungsblatt heraus.

(2) Sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen Bekanntmachungen von Satzungen, von Verordnungen sowie der Genehmigung von Flächennutzungsplänen im „Amtsblatt der Stadt Göttingen“.

Auf die Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Göttingen“ wird nachrichtlich im „Göttinger Tageblatt“ und auf der Internetseite der Stadt Göttingen (www.goettingen.de) hingewiesen. Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden im „Göttinger Tageblatt“ verkündet.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile von Satzungen, Verordnungen oder anderen bekannt zu machenden Angelegenheiten im Sinne von § 11 Abs. 4 und 6 NKomVG, kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Bestandteile durch Auslegung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in einem Dienstgebäude der Stadt ersetzt werden.

Diese Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der betreffenden Bestandteile zugleich in der dazu gehörigen Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird und die Ersatzverkündung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ausdrücklich angeordnet worden ist. Seine/ihre Anordnung muss genaue Angaben über konkreten Ort und Dauer der Auslegung unter Nennung des Beginns und des Endens der Auslegungsfrist enthalten und sie muss zusammen mit der betreffenden Rechtsvorschrift im „Amtsblatt der Stadt Göttingen“ veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates werden zusammen mit den zugehörigen Vorlagen und Anlagen auf der Internetseite der Stadt Göttingen über das Ratsinformationssystem spätestens 4 Tage vor der Sitzung, in Eilfällen spätestens am Tage der Sitzung ortsüblich bekannt gemacht. Ein Hinweis, wo diese Informationen abgerufen werden können, erfolgt zeitgleich im „Göttinger Tageblatt“. Bei der Veröffentlichung ist den Regelungen der §§ 7 - 10 der Informationsfreiheitsgesetz für die Stadt Göttingen und im Übrigen den berechtigten Belangen Betroffener - insbesondere unter Datenschutz- und Geheimhaltungsgesichtspunkten - strikt Rechnung zu tragen.

Eine Veröffentlichung von Unterlagen für Sitzungen und Internetpräsentation, etwa als Anlagen zu Tagesordnungspunkten, in welche auch unter Anwendung der Informationsfreiheitsgesetz kein Informationsanspruch bestünde, sowie von entsprechenden sensiblen Unterlagen und sensiblen personenbezogenen Daten, ist unzulässig. Dies betrifft vor allem Personal- und Vertragsunterlagen.

Für öffentliche Ausschuss- und Ortsratsitzungen gilt dies entsprechend.

(5) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Einwohneranträgen nach § 31 NKomVG werden im „Göttinger Tageblatt“ veröffentlicht.

(6) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen aller Art erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Göttingen“. An die Stelle der Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Göttingen“ kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Neuen Rathaus treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

(7) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Neuen Rathaus veröffentlicht.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen über wichtige Planungen und Vorhaben für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zumachen.

§ 11

Integrationsrat

In der Stadt Göttingen besteht ein Integrationsrat, der nach der vom Rat beschlossenen Wahlordnung gewählt wird.

§ 12

Weitere Beiräte

In der Stadt Göttingen bestehen ein Seniorenbeirat, der Beirat für Menschen mit Behinderungen und das Jugendparlament, die beratende Mitglieder in Fachausschüsse des Rates entsenden können, sofern der Rat dies beschließt.

§ 13**Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 14**Durchführung von Gremiensitzungen**

(1) Sitzungen des Rates und der sonstigen Gremien finden grundsätzlich in Präsenz statt.

(2) Der Rat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder entscheiden, ob diese Sitzungen auch durch Hinzuschaltung einzelner Mitglieder per Videokonferenztechnik („Hybrid“) durchgeführt werden können.

(3) Mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Rates oder der sonstigen Gremien muss in Präsenz an der jeweiligen „Hybrid-Sitzung“ teilnehmen.

(4) Bei Durchführung von „Hybridsitzungen“ sind geheime Abstimmungen und Wahlen sowie Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommunen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet sind, nicht zulässig.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft. *)

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Göttingen vom 10. Dezember 1999 in der Fassung vom 06.12.2002 außer Kraft.

Anlage 1.1.1 zu § 4 Abs. 2

Anlage 1.1.2 zu § 3 Abs. 6

Ortschaftsgrenzen von Göttingen (Stand: Oktober 2010)
Beschlüsse des Rates betr. Geschäfte der laufenden
Verwaltung und über die Übertragung von
Zuständigkeiten

*) Amtsblatt 31/2018 vom 28.12.2018;

Inkrafttreten: 29.12.2018

Die Fassung der Änderungen vom 20.04.2022 tritt am 21.04.2022 in Kraft.

Die Fassung der Änderungen vom 14.02.2025 tritt am 17.02.2025 in Kraft.